

RS Vfgh 2003/6/25 V55/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2003

Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Oö ZuschlagsV, LGBl 11/2000, betreffend die Festsetzung eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung der Oö Zuschlagsverordnung betreffend die Festsetzung eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif; kein Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller durch diese Preisregelung

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Festsetzung eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif zur Abdeckung des Mehraufwands bestimmter erneuerbarer Energieträger (Oö ZuschlagsV).

Normadressaten der bekämpften Verordnung waren ausschließlich Betreiber von Verteilernetzen, die Endverbraucher in Oberösterreich beliefern. Die bekämpfte Verordnung bewirkt eine Regelung des für die Netznutzung zu entrichtenden Entgeltes und stellt damit eine Preisregelungsbestimmung für den Verteilernetzbetreiber dar. Die Antragsteller machen einen Eingriff in ihre Rechtsstellung als Endverbraucher geltend. Preisregelungsbestimmungen berühren den Kunden - im vorliegenden Fall den Endverbraucher - nicht in seiner Rechtssphäre, sondern bloß in seinen wirtschaftlichen Interessen (vgl zur Verordnung des Landeshauptmanns von Wien betreffend die Festsetzung eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif V18/02 ua und V28/02, beide B v 07.10.02).

Entscheidungstexte

- V 55/01

Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.06.2003 V 55/01

Schlagworte

Energierecht, Elektrizitätswesen, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:V55.2001

Dokumentnummer

JFR_09969375_01V00055_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at